

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisauusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 30 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Pich. Helm, Bad Ems

Nr. 4

Diez, Samstag den 5. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Provinzialausschuss der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankeschuld des deutschen Volkes gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Wittwen und Waisen der auf dem Felde der Ehre gestorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn im Vertrauen auf die oft bewiesene Opferfreudigkeit an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichsten Bitte:

„Gebt für die Wittwen und Waisen; gebt für alle hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, daß Ihr ungestört Eurem Erwerb, Eurem Beruf nachgehen könnt! Vergesst die teuren Toten nicht! Dankt ihnen ihre Treue durch treue Fürsorge für ihre Hinterbliebenen! Spendet Geld und Wertgegenstände und werde ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedanken, wie gering doch solche Opfer an Geld und Gut sind gegenüber dem Opfertode so vieler Tausender unserer Brüder!“

Namens des Provinzialausschusses der Nationalstiftung.

Der Vorsitzende

Sengstenberg.

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

Wirklicher Geheimrat.

Wir schließen uns dem Aufrufe an und bitten um Geldspenden. Diese werden von nachbenannten Banken und Kassen angenommen:

Landesbankstelle in Diez. Vorschußverein in Diez. Kreiskommunalkasse in Diez. Landesbankstelle in Nassau. Landesbankstelle in Bad Ems. Vorschuß- und Kreditverein in Bad Ems. Stadtkasse in Bad Ems.

Die Sammlung ist staatlich genehmigt.

Duderstadt, Königl. Landrat. Müller, Pfarrer, Freienrüz. Blume, Brunnendirektor, Fachingen. Bühl, Stadtverordneten-Vorsteher, Diez. Ebertshäuser, Landwirt, Rödors. von Elpons, Kaiserlicher Postdirektor, Diez. Ermisch, Stadtverordneten-Vorsteher, Bad Ems. Eufinger, Pfarrer, Diez. Fischer, Direktor, Bad Ems. Grün, Rektor, Diez. Hantel, Marktscheider, Bad Ems. Hasenclever, Bürgermeister, Nassau. Langschied, Bürgermeister a. D., Viersbach. Dr. Liesau, Realschuldirektor, Diez. Medenbach, Stadtverordneten-Vorsteher, Nassau. W. C. Müller, Landwirt, Holzheim. Dr. Muthmann, leitender Arzt des Kurhauses, Bad Nassau. Neubourg, Pfarrer, Rödors. Dr. Reuter, Geheimer Sanitätsrat, Bad Ems. Neusch, Bürgermeister, Diez. Rücker, Generaldirektor, Bad Ems. Schäfer, Kommerzienrat, Diez. Scheuern, Bürgermeister, Diez. Schmitt, Beigeordneter, Bad Ems. Schön, Bürgermeister, Neukach. Dr. Schubert, Bürgermeister, Bad Ems. Stricker, Mühlenbesitzer, Klingelbach. Steup, Kaufmann, Kassenelgen. Ströhmman, Bürgermeister, Holzappel. Thier, Fabrikdirektor, Nassau. Wahn, Amtsgerichtsrat, Diez. Wilhelm, Dekan, Diez.

Nr. 12509.

Diez, den 24. Oktober 1917.

Betr. Benachrichtigung des Bezirkskommandos bei der Arbeitsniederlegung von zurückgestellten Wehrpflichtigen.

Auf kriegsministerieller Verfügung wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle zurückgestellten Wehrpflichtigen die Pflicht haben, sich bei dem zuständigen Bezirkskommando zu melden, sobald sie die Arbeitsstelle verlassen, von welcher sie reklamiert wurden. Ferner haben die St-

men die Namen der oben erwähnten reklamierten Arbeiter, welche die Arbeit niederlegen, sofort mitzuteilen.

Der Königl. Landrat.

S. B.:

Bimmermann.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600 11. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Papier zur Aufbereitung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichs-sackstelle, Berlin, Lühnowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papiersäcke von mehr als 2000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend be-

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

gründet bei der Reichs-sackstelle, Berlin, Lühnowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 5. Januar 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-korps.

Coblenz, den 5. Januar 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1, 20 430/1. 18.

Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.

Vom 16. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 750) und 4. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 233) wird verordnet:

§ 1.

Wer Kaffeeersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Für Kaffeeersatzmittel, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) unberührt.

§ 2.

Als Kaffeeersatzmittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffeeersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffeeersatzmitteln ist nur mit Genehmigung des Kriegsausschusses für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, zulässig.

§ 3.

Der Preis für Kaffeeersatzmittel aus Getreide oder Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler für Waren in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 44,30 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 37,75 Mark für 50 Kilogramm;
- b) beim Verkauf an Kleinhändler für Waren in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 48,00 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 42,00 Mark für 50 Kilogramm;
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 56 Pfennig für 1 Pfund, für andere Ware 52 Pfennig für 1 Pfund.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4.

Der Preis für andere Kaffeeersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 68,50 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 61,25 Mark für 50 Kilogramm;
- b) beim Verkauf an Kleinhändler für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 72,50 Mark für 50 Kilogramm, für lose Ware 66,75 Mark für 50 Kilogramm;

c) kein Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel)

für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist, 84 Pfennig für 1 Pfund, für andere Ware 80 Pfennig für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes für die Preise von Feigenkaffee und Kaffeessenzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5.

Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung zu den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

§ 6.

Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffeeersatzmittel durch den Kriegsausschuß zugewiesen erhält, hat die von ihm hergestellten Kaffeeersatzmittel, auch soweit sie aus anderen Stoffen hergestellt sind, nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern.

§ 7.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Aushang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
2. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Kaffeeersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis 31. Dezember 1917 einschließlich zulassen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 23. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes
von Baldow.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053).

Vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1.

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlich zulassen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes
von Baldow.

Verordnung

über den Verkehr mit Kaffee-Ersatzmitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 607 — und der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 728 — und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Kleinhändler dürfen Kaffee-Ersatzmittel an Verbraucher nur gegen Kaffee-Ersatzmittelmarten, die einen Teil der Kreiskartentarten bilden, abgeben, jedoch erst, nachdem die Gemeindebehörde jeweilig bekannt gemacht hat, wieviel Kaffee-Ersatzmittel auf die einzelne Marke entfällt.

Die Abgabe von Kaffee-Ersatzmitteln an Großverbraucher (Kaffeehäuser, Gasthäuser, Krankenanstalten, Speisungseinrichtungen und dergleichen) darf nur auf Grund von Bezugsscheinen, die von der Gemeindebehörde ausgestellt sind, erfolgen.

§ 2.

Die Abgabe von Kaffee-Ersatzmitteln ist den Kleinhandlern nur an die in ihrer Gemeinde wohnenden Verbraucher gestattet, sofern nicht ausdrücklich andere Gemeinden zum Bezug von Kaffee-Ersatzmitteln der Wohnortgemeinde des Kleinhändlers durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses angeschlossen worden sind.

§ 3.

Die Kleinhändler haben die Kaffee-Ersatzmittelmarten und Bezugsscheine sorgfältig zu sammeln und an die Gemeindebehörde abzuliefern.

Die Gemeindebehörden haben den Geschäftsbetrieb der Kleinhändler zu überwachen.

§ 4.

Kleinhändler haben den Empfang von Kaffee-Ersatzmitteln der Gemeindebehörde unter Angabe der Art und Gewichtsmenge innerhalb 3 Tagen nach Eingang anzumelden.

§ 5.

Brot-Selbstversorger haben keinen Anspruch auf Zuteilung von Kaffee-Ersatzmitteln.

§ 6.

Da die Brotkarten für 4 Wochen ausgegeben werden, Kaffee-Ersatzmittel aber nur in größeren Zeitabschnitten zur Verteilung kommen können, wird dann und wann eine Kaffee-Ersatzmittelmarte auf einer Brotkarte nicht zur Verwendung kommen und ungültig bleiben. Die Kaffee-Ersatzmittelmarten werden mit fortlaufenden Ziffern versehen, so daß nur die von der Gemeindebehörde für gültig erklärten Kaffee-Ersatzmittelmarten verwendet werden können.

§ 7.

Personen, die Zusatzbrotmarken beziehen, sind die Kaffee-Ersatzmittelmarken vor der Ausgabe der Brotmarken von den Zusatzkarten abzutrennen.

§ 8.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses kann Ausnahmen von dieser Verordnung und von den in der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 — Reichs-Gesetzblatt S. 1053 — festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlich zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Dies, den 29. Dezember 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Land- und Forstwirtschaft.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden hielt am Donnerstag in Wiesbaden die 83. Vollversammlung unter Vorsitz des Präsidenten Hartmann-Rüdike und in Anwesenheit von 27 Kammermitgliedern, des Oberpräsidenten v. Trott zu Solz, des Regierungspräsidenten v. Meißner, des Landeshauptmanns Krefel und anderer Vertreter städtischer u. w. Körperschaften ab. Nach einer Ansprache des Oberpräsidenten und Wahl der Schriftführer erstattete der Vorsitzende den Jahresbericht. Dann wurde die einzige seit der letzten Kammeritzung abgehaltene Erntewahl für gültig erklärt. Nach Billigung der Kammerrechnung für 1916-17, die mit etwa 130 000 Mark Ueberschuß abschließt, wurde der Rechnungsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr beraten. Dabei stellte R. M. Geh. Reg.-Rat Landrat Duderstadt einen Antrag, der eine noch schärfere Erfassung der Milch bezweckt und angenommen wurde. Ferner wurde über die Hebung von Obst- und Gemüsezuucht, über das ländliche Genossenschaftswesen und über das Verhältnis von Stadt und Land verhandelt. Der Voranschlag wurde gutgeheißen. Noch einigen Wahlen wurde noch die Pferdeversorgung besprochen und schließlich eine Probe des aus der Luft gewonnenen Sticksstoffdüngers vorgelegt, der den Chilisalpeter ersetzen soll.

Vermischte Nachrichten.

Vorläufig keine Ungültigkeit der Reisbrotmarken. Verschiedentlich hatte es verlautet, daß die Reichsreisbrotmarken mit dem 1. Januar 1918 ihre Gültigkeit verlieren, weil von da ab ein anderes Muster herausgegeben werden sollte. Diese Nachricht entspricht nicht den Tatsachen, voraussichtlich werden erst am 15. Februar die Reisbrotmarken in ihrer bisherigen Form außer Gültigkeit treten. Die Gemeinden werden dann entsprechende Bekanntmachungen erlassen.

Die Einführung eines besonderen Kriegsgefangenengeldes ist durch Verfügung des Kriegsministeriums angeordnet worden. Vom 15. Januar 1918 ab ist jeder Bargeldverkehr in den Lagern und auf den Arbeitsstellen verboten. Alle Zahlungen an Kriegsgefangene — auch die Zahlung von Arbeitsabfindungen — haben von dann ab in Kriegsgefangenengeld zu erfolgen. Dieses Geld besteht in Scheinen zu 1, 5, 10, 25 und 50 Pf., 1, 2, 5 und 10 Mark.

Die armen Meisen im Winter. Jetzt im Winter sieht man auffallend viel Meisen bei uns. Der Meise in seinen Garten gewöhnt, der braucht keine Vorsorgen vorzunehmen. Die Meise ist sehr gefräßig. Sie braucht täglich ungefähr ihr eigenes Gewicht an Nahrung. Das scheint nicht viel, denn die Meise wiegt nur 12 bis 15 Gramm. Aber auf dieses Gewicht gehen 12 000 bis 15 000 Schödlingsseier. Je kälter es ist, desto mehr muß sie frassen, weil bei kaltem Wetter der Stoffwechsel reger ist. Aus diesem Beispiel mag man erkennen, welche großen Nutzen die Meisen für unseren Obstgarten haben. Sie zu hegen und zu pflegen, ist heimlich im Obstgarten zu machen, muß unsere erste Pflicht sein. Daß so viele, die die Meisenfütterung im Winter in ihrem Garten eingerichtet haben, Mißerfolge hatten, ist auf unpraktisch eingerichtete Vogelfütterhäuschen zurückzuführen. Es ist aber wichtig, die Spägen vom Futterplatz fernzuhalten, denn den Ort, wo sich Spägen aufhalten, meiden die Meisen. Gleichzeitig muß man Nisthöhlen aufhängen. Allerdings werden die Nisthöhlen erst im Frühjahr bezogen. Wenn sie aber jetzt schon in der Nähe des Futterplatzes aufgehängt werden, dann untersucht sie die neugierige Meise, macht sich mit den Nistkästen vertraut und bringt wohl auch die kalten Winternächte darinnen zu. Wer schon gefüttert hat, dem ist es sicher aufgefallen, daß die ersten Meisen, die früh am Morgen aufgeflogen kommen, verbogene Schwanzfedern haben. Das kommt daher, daß sich in kalten Winternächten viele Meisen in einem Nistkasten zusammenfinden, um eng aneinander gedrängt die Beschwerden der Winternacht zu überstehen. Erst im Laufe des Tages glätten sich die vom Nachtlager verbogenen Schwanzfedern wieder. Wird nicht gefüttert, so finden viele Meisen im Winter ihren Tod. Die Meise kann nur kurze Zeit ohne Nahrung aushalten. Nach 18 Stunden Hunger verenden die Tiere. Nach 20 Stunden Fastenzeit waren die Tiere so schwach, daß sie keine Nahrung mehr aufnehmen konnten. Da im Winter die Nacht oft 14 bis 16 Stunden dauert, finden die Meisen massenhaft ihren Tod, wenn sie nicht gefüttert werden.

„Bratlpapier“ als Zeitungspapier. Der in Pfarrkirchen (Bayern) erscheinende Rottthaler Bote hat sich veranlaßt gesehen, seine Nummer vom 19. Dezember auf braunem Einwickelpapier zu drucken, da das gewöhnliche Zeitungspapier noch nicht eingetroffen war. Der Verlag teilte mit, daß er deshalb einen noch vorhandenen Rest von Friedensware benutzen müßte, sogenanntes Bratlpapier, wie es in der guten alten Zeit zum Einwickeln des Bratls bei Kirchweih, Hochzeitseiern und dergleichen benutzt wurde.

Anzeigen.

Bekanntmachung

über

öffentlich meistbietende Verpachtung der Gemeindejagd zu Freindiez.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am
Mittwoch, den 23. Januar 1918

im Bürgermeisteramt die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks des Gemeindebezirks Freindiez öffentlich meistbietend auf einen 12jährigen Zeitraum, und zwar vom 18. Juli 1918 bis 18. Juli 1930 verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen in dem Amtsfokal des Unterzeichneten öffentlich aus.

Freindiez, den 3. Januar 1918.

Der Jagdvorsteher,
Künzler.